

Gebührensatzung

zur Benutzungsatzung der von der Gemeinde Deuerling
betriebenen Erdaushubdeponie auf den
Grundstücken Fl. Nr. 137/1 und 137/2 der Gemarkung Deuerling

Die Gemeinde Deuerling erläßt gem. Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i. V. mit Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung:

§ 1

Gebührenerhebung

Die Gemeinde Deuerling erhebt für die Benutzung seiner Erdaushubdeponie auf den Grundstücken Fl. Nr. 137/1 und 137/2 der Gemarkung Deuerling Gebühren.

§ 2

Gebührenmaßstab

- (1) Die Benutzung wird nach der Art des anfahrenden Fahrzeuges berechnet.
- (2) Für Kleinmengen, die mit Pkw mit Anhänger oder mit Pkw-Kombi oder mit einachsigen Anhänger angeliefert werden, wird eine Pauschale erhoben.

§ 3

Gebührensatzung

- (1) Die Gebühr beträgt für

2-Achser Lkw bis 4 t	DM 30,--
2-Achser Lkw über 4 t	DM 45,--
3-Achser Lkw	DM 67,--
4-Achser Lkw (Sattelschlepper)	DM 96,--

für Zugmaschine und Schlepper-
anhänger bis zu einem zul.

Gesamtgewicht von 9 t	DM 30,--
-----------------------	----------

- (2) Bei Anlieferung nach § 2 Abs. 2 wird eine Pauschale von DM 10,-- erhoben.

§ 4

Entstehen der Gebührenschuld, Fälligkeit

- (1) Die Benutzungsgebühr entsteht mit der Anlieferung des Füllgutes.
- (2) Die Gebühr wird mit der Festsetzung fällig.

§ 5
Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Baustellenbetreiber. Mehrere Verursacher haften als Gesamtschuldner.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Laaber, den 18.02.1997

gez.
Jobst
1. Bürgermeister